

EINBERUFUNG EINER ZWEITEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

durch die

Inka Beteiligungsverwaltung GmbH mit dem Sitz in Wiesbaden,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden, unter HRB 27238
und mit der Geschäftsanschrift Borsigstraße 7a, 65205 Wiesbaden

(vormals firmierend unter Firma Admiral Beteiligungsverwaltungs AG, gem. HV vom 16.12.2011-URNr.1141/2011 Notar Kurt Feller, Wiesbaden umfirmiert in Inka Beteiligungsverwaltungs AG und gem. HV vom 12.06.2013-URNr. 493/2013 Notar Kurt Feller, Wiesbaden durch formwechselnde Umwandlung in Inka Beteiligungsverwaltung GmbH geändert, die „Emittentin“ oder die „Anleiheschuldnerin“)

betreffend die

5,1% Inhaberschuldverschreibung von 2010/2018
der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH, Wiesbaden
(vormals Admiral Beteiligungsverwaltungs AG)
im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00
(ISIN DE000A1EWR69 / WKN A1EWR6)

mit Fälligkeit am 31.10.2018, eingeteilt in 20.000,00 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1.000,00 (jeweils eine „Teilschuldverschreibung“ oder zusammen die „Teilschuldverschreibungen“ oder die „Anleihe“).

Da die Gläubigerversammlung vom 21. November 2018 nicht beschlussfähig war, da nicht mindestens 50% der Anleihegläubiger anwesend oder vertreten waren, lädt die Emittentin hiermit sämtliche Inhaber der Teilschuldverschreibungen (**jeweils einzeln und zusammen die „Gläubiger“ oder die „Anleihegläubiger“**) gemäß § 15 Abs. 3, S. 2 SchVG zu der

am Dienstag, den 11. Dezember 2018 um 13:00 Uhr (MEZ)
im Mercure Hotel Wiesbaden City,
Bahnhofstraße 10-12,
65185 Wiesbaden,
Deutschland

stattfindenden zweiten Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger ein. Der Einlass ist ab 11:30 Uhr (MEZ).

Die Emittenten weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Gläubigerversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens 25 % der Anleihegläubiger auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Vorbemerkung

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen (SchVG) bietet die rechtliche Grundlage, einer Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Gläubiger zuzustimmen. Die Emittentin als Anleiheschuldnerin kann hierzu eine Gläubigerversammlung einberufen (vgl. § 9 Abs.1 S.1 SchVG), um dem SchVG entsprechend die Zustimmung der Gläubiger für eine Änderung der Anleihebedingungen durch Gläubigerbeschluss zu erhalten.

Die Emittentin befindet sich gegenwärtig in einer wirtschaftlichen Krise und bittet die Anleihegläubiger um Zustimmung zu einem Restrukturierungskonzept.

Nach dem Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2017 hat die Emittentin im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag von EUR 122.000,00 erwirtschaftet. Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der Emittentin ist neben einer operativen Sanierung eine Restrukturierung der Anleihe erforderlich. Hierfür schlägt die Emittentin den Anleihegläubigern eine Änderung der Anleihebedingungen hinsichtlich Laufzeit und Rückzahlung der Anleihe sowie eine einmalige Aussetzung und sodann eine Verringerung der Verzinsung vor.

Aktuelle wirtschaftliche Lage und Ursachen der Krise

Die Ursache der Krise liegt insbesondere in der technischen Entwicklung in den investierten Märkten. Die Ergebnisse wurden insbesondere in den letzten Jahren nicht mehr erzielt, die notwendig sind für die Bedienung der Anleihe.

Operative Sanierung

Die Emittentin hat sich in den letzten Jahren umorientiert, um die Ergebnisse der operativen Tätigkeit zu verbessern. Der Geschäftsbereich Fotodrucker war aufgrund der technischen Entwicklung nicht mehr erfolgversprechend. Die Emittentin ist deshalb Kooperationen eingegangen, in denen sie bei erfolgreichem Abschluss Gewinnanteile aus Immobilienprojekten erhält. Die Projektentwicklung in diesem Bereich hat einen deutlich längeren Vorlauf als zunächst geplant. Aus den angebahnten Geschäften konnten die Gewinnbeteiligungen noch nicht realisiert werden, die angestrebt sind. Die Dauer der Geschäfte ist erheblich länger als geplant. Aus diesem Grund benötigt die Gesellschaft mehr Zeit um die Anleihe bedienen zu können.

Angestrebte Restrukturierung der Anleihe

Die oben beschriebene Krise der Emittentin verlangt neben den operativen Schritten auch eine Restrukturierung der von der Emittentin im Jahr 2010 ausgegebenen Anleihe.

Die Anleihe wurde am 31. Oktober 2018 vollständig zur Rückzahlung fällig. Da eine Refinanzierung der Anleihe bis zu diesem Zeitpunkt durch eigene oder fremde Mittel nicht möglich war, konnte das Unternehmen zum Fälligkeitstermin in 2018 weder die Rückzahlung noch die Zinszahlung vom

01.11.2017 bis 31.10.2018 erbringen. Aus diesem Grund und zur Meidung einer Insolvenz der Emittentin ist eine Laufzeitverlängerung zwingend erforderlich.

Zur Sicherung einer ausreichenden Liquidität sowie zur Verbesserung der Ertrags- und Vermögenslage ist zudem eine Reduzierung der Zinslast notwendig.

Die Emittentin schlägt daher folgendes Restrukturierungskonzept vor, das durch die Anleihegläubiger auf der einberufenen Gläubigerversammlung beschlossen werden soll:

1. Änderung der Anleihebedingungen hinsichtlich Laufzeit, Fälligkeit und Rückzahlung der Anleihe sowie hinsichtlich der Aussetzung und Verringerung der Verzinsung.
 - a. Die Rückzahlung der Anleihe, eingeteilt in Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000,00, erfolgt in Höhe von 100% des Nennbetrags in 10 Raten bis zum 31.10.2028 - vorbehaltlich Ziff. 3 - wie folgt:

	Fälligkeits-termin	Rückzahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung in EUR	Valutabetrag je Teilschuldverschreibung in EUR
1. Rate	31.03.2019	105,00	895,00
2. Rate	31.10.2020	36,00	859,00
3. Rate	31.10.2021	36,00	823,00
4. Rate	31.10.2022	36,00	787,00
5. Rate	31.10.2023	36,00	751,00
6. Rate	31.10.2024	105,00	646,00
7. Rate	31.10.2025	120,00	526,00
8. Rate	31.10.2026	140,00	386,00
9. Rate	31.10.2027	165,00	221,00
10. Rate	31.10.2028	221,00	0,00

- b. Aussetzung der Zinszahlungen unter der Anleihe für die laufende Zinsperiode (01.11.2017 bis 31.10.2018) sowie Verringerung der Verzinsung für nachfolgende Zinsperioden ab 01.11.2018 auf 1,85% p.a.

2. Alternativvorschlag zu 1.:

Änderung der Anleihebedingungen hinsichtlich Verringerung der Hauptforderung, Laufzeit, Fälligkeit und Rückzahlung der Anleihe sowie hinsichtlich der Aussetzung und Verringerung der Verzinsung.

- a. Die Hauptforderung der Anleihe wird im Wege des Erlasses (§ 397 BGB) um 40% verringert.
 - b. Die Rückzahlung der um 40% verringerten Hauptforderung der Anleihe, eingeteilt nunmehr in Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 600,00, erfolgt in 6 Raten bis zum 31.10.2024 - vorbehaltlich Ziff. 3 - wie folgt:

	Fälligkeits-termin	Rückzahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung in EUR	Valutabetrag je Teilschuldverschreibung in EUR
1. Rate	31.03.2019	105,00	495,00
2. Rate	31.10.2020	99,00	396,00
3. Rate	31.10.2021	99,00	297,00
4. Rate	31.10.2022	99,00	198,00
5. Rate	31.10.2023	99,00	99,00
6. Rate	31.10.2024	99,00	0,00

- c. Aussetzung der Zinszahlungen unter der Anleihe für die laufende Zinsperiode (01.11.2017 bis 31.10.2018) sowie Verringerung der Verzinsung für nachfolgende Zinsperioden ab 01.11.2018 auf 1,55% p.a.
3. Die Emittentin wird berechtigt die Anleihe künftig jederzeit vor dem Ende der Laufzeit, zu einem durch die Emittentin frei wählbaren Zeitpunkt und Betrag, zum Nennbetrag ganz oder teilweise und ohne Zahlung einer Vorfälligkeits- oder sonstigen Entschädigung, mit einer Kündigungsfrist von mindestens 20 Bankarbeitstagen gemäß § 8 „Bekanntmachungen“ der Schuldverschreibungsbedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen und zum Kündigungstermin zum Nennbetrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Durch eine teilweise vorzeitige Teilrückzahlung wird der Restnennbetrag je Teilschuldverschreibung und damit die Hauptforderung der Anleihegläubiger gegen die Emittentin weiter reduziert.
4. Sollte keine Lösung nach den vorstehenden Ziffern 1. oder 2. oder dazwischen gefunden werden, sollen, um der Emittentin die Gelegenheit zu geben, ein verbessertes Angebot vorzulegen, über welches sodann in einer weiteren Gläubigerversammlung bis zum 31.03.2019 Beschluss gefasst werden soll, folgende Beschlüsse gefasst werden:
- a. Änderung der Anleihebedingungen hinsichtlich der Laufzeit der Anleihe durch Prolongation des derzeitigen Fälligkeitstermins der Anleihe vom 31.10.2018 auf den 31.03.2019
- b. Die Fälligkeit der Zinszahlung der letzten Zinsperiode wird auf den 31.03.2019 verlegt bzw. verlängert.

Erwartete Umsatz- und Ergebnisentwicklung

Für das aktuelle Geschäftsjahr 2018 erwartet die Emittentin bei sonstigen Erträgen von EUR 150.000,00 eine deutliche Verbesserung des EBITDA aus den positiven Effekten der umgesetzten bzw. eingeleiteten Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen und der Fortsetzung der positiven Entwicklung vor allem in Deutschland. Bei angenommener Umsetzung der Beschlüsse bzgl. Zinsaussetzung und Zinsverringerung wird für das aktuelle Geschäftsjahr 2018 ein EBIT von EUR 140.000,00 erwartet.

Für das Geschäftsjahr 2019 geht die Emittentin von einer weiteren Verbesserung der Kennzahlen aus, sofern die Maßnahmen zur operativen Sanierung greifen und die angestrebte Restrukturierung beschlossen wird.

A. Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der zweiten Gläubigerversammlung

Die zweite Gläubigerversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Die vorgeschlagenen Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit) (§ 5 Abs.4 S.2 i.V.m. § 5 Abs.3 Nr.1 bis 3 SchVG).

Die mit der erforderlichen Mehrheit gefassten Beschlüsse sind für alle Anleihegläubiger verbindlich, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen die Beschlussfassung gestimmt haben (vgl. § 5 Abs.2 S.1 SchVG).

2. Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

2.1 Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen hinsichtlich Laufzeit, Fälligkeit und Rückzahlung der Anleihe sowie hinsichtlich der Aussetzung und Verringerung der Verzinsung

a. Laufzeit, Fälligkeit und Rückzahlung der Anleihe

Die Rückzahlung der Anleihe, eingeteilt in Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000,00, erfolgt in Höhe von 100% des Nennbetrags in 10 Raten bis zum 31.10.2028. Die Laufzeit der Anleihe wird durch Prolongation des Fälligkeitstermins entsprechend geändert.

§ 3 Nr.1 der Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Emittentin verpflichtet sich die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00, eingeteilt in 20.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000,00, zum Nennbetrag in 10 Raten, bis zum 31.10.2028 - vorbehaltlich § 3 Nr.4 der Schuldverschreibungsbedingungen - wie folgt je Teilschuldverschreibung zurückzuzahlen:

	Fälligkeits-	Rückzahlungsbetrag je	Valutabetrag je
--	--------------	-----------------------	-----------------

	termin	Teilschuldverschreibung in EUR	Teilschuldverschreibung in EUR
1. Rate	31.03.2019	105,00	895,00
2. Rate	31.10.2020	36,00	859,00
3. Rate	31.10.2021	36,00	823,00
4. Rate	31.10.2022	36,00	787,00
5. Rate	31.10.2023	36,00	751,00
6. Rate	31.10.2024	105,00	646,00
7. Rate	31.10.2025	120,00	526,00
8. Rate	31.10.2026	140,00	386,00
9. Rate	31.10.2027	165,00	221,00
10. Rate	31.10.2028	221,00	0,00

b. Aussetzung und Verringerung der Verzinsung der Anleihe

Die Verzinsung der Anleihe von 5,1% jährlich wird dahingehend geändert, dass für die laufende Zinsperiode (01.11.2017 bis 31.10.2018) die Verzinsung entfällt und für die darauffolgenden Zinsperioden der Zinssatz auf 1,85% jährlich reduziert wird.

§ 2 Nr.1 der Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden ab dem 01. November 2010 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Valutabetrag nach Maßgabe der folgenden Zinssätze jährlich verzinst:

- ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum 01.11.2017 (ausschließlich) mit jährlich 5,1%,
- ab dem 01.11.2017 (einschließlich) bis zum 01.11.2018 (ausschließlich) mit jährlich 0,0%, es findet keine Zinszahlung statt,
- ab dem 01.11.2018 (einschließlich) bis zum 01.11.2028 (ausschließlich) mit jährlich 1,85%.

Die Zinsen werden jährlich berechnet und ausgezahlt. Sie sind erstmals nachträglich am 31.10.2011 und sodann am 31.10. eines jeden Jahres sowie letztmalig am 31.10.2028 fällig.

2.2 Alternativvorschlag zu 2.1:

Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen hinsichtlich der Verringerung der Hauptforderung, Laufzeit, Fälligkeit und Rückzahlung der Anleihe sowie hinsichtlich der Aussetzung und Verringerung der Verzinsung.

a. Verringerung der Hauptforderung um 40%

Die Hauptforderung der Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) wird um EUR 8.000.000,00 (in Worten: Euro acht Millionen) („**Verringerungsbetrag**“) auf bis zu EUR

12.000.000,00 (in Worten: Euro zwölf Millionen) im Wege eines Erlasses gemäß § 397 BGB verringert. Nach Vollzug des Beschlusses gemäß dieses Tagesordnungspunktes 2.2 ist die Anleihe („**Verringerte Anleihe**“) eingeteilt in 20.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 600,00 (in Worten: Euro sechshundert) (jeweils eine „**Verringerte Teilschuldverschreibung**“ und zusammen die „**Verringerten Teilschuldverschreibungen**“ oder die „**verringerte Anleihe**“).

§ 1 S.1 der Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Schuldverschreibung der Admiral Beteiligungsverwaltungs AG im Gesamtbetrag von bis zu EUR 12.000.000,00 ist in 20.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 600,00 eingeteilt, die auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind (nachstehend die „Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ genannt).

b. Laufzeit, Fälligkeit und Rückzahlung der um 40% verringerten Anleihe

Die Rückzahlung der um 40% verringerten Hauptforderung der Anleihe, eingeteilt in Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 600,00, erfolgt in 6 Raten bis zum 31.10.2024. Die Laufzeit der Anleihe wird durch Prolongation des Fälligkeitstermins entsprechend geändert.

§ 3 Nr.1 der Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Emittentin verpflichtet sich die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 12.000.000,00, eingeteilt in 20.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 600,00, zum Nennbetrag in 6 Raten bis zum 31.10.2024 - vorbehaltlich § 3 Nr.4 der Schuldverschreibungsbedingungen - wie folgt je Teilschuldverschreibung zurückzuzahlen:

	Fälligkeits-termin	Rückzahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung in EUR	Valutabetrag je Teilschuldverschreibung in EUR
1. Rate	31.03.2019	105,00	495,00
2. Rate	31.10.2020	99,00	396,00
3. Rate	31.10.2021	99,00	297,00
4. Rate	31.10.2022	99,00	198,00
5. Rate	31.10.2023	99,00	99,00
6. Rate	31.10.2024	99,00	0,00

c. Aussetzung und Verringerung der Verzinsung der Anleihe

Aussetzung der Zinszahlungen unter der Anleihe für die laufende Zinsperiode (01.11.2017 bis 31.10.2018) sowie Reduzierung der Verzinsung für nachfolgende Zinsperioden ab 01.11.2018 auf 1,55% p.a.

§ 2 Nr.1 der Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden ab dem 01. November 2010 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Valutabetrag nach Maßgabe der folgenden Zinssätze jährlich verzinst:

- ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum 01.11.2017 (ausschließlich) mit jährlich 5,1%,
- ab dem 01.11.2017 (einschließlich) bis zum 01.11.2018 (ausschließlich) mit jährlich 0,0%, es findet keine Zinszahlung statt,
- ab dem 01.11.2018 (einschließlich) bis zum 01.11.2024 (ausschließlich) mit jährlich 1,55%.

Die Zinsen werden jährlich berechnet und ausgezahlt. Sie sind erstmals nachträglich am 31.10.2011 und sodann am 31.10. eines jeden Jahres sowie letztmalig am 31.10.2024 fällig.

2.3 Vorzeitige Rückzahlung der Anleihe durch die Emittentin

Die Emittentin wird berechtigt, die Anleihe künftig jederzeit vor dem Ende der Laufzeit, zu einem durch die Emittentin frei wählbaren Zeitpunkt und Betrag, zum Nennbetrag ganz oder teilweise und ohne Zahlung einer Vorfälligkeits- oder sonstigen Entschädigung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 20 Bankarbeitstagen gemäß § 8 „Bekanntmachungen“ der Schuldverschreibungsbedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen und zum Kündigungstermin zum Nennbetrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Durch eine teilweise vorzeitige Teilrückzahlung wird der Restnennbetrag je Teilschuldverschreibung und damit die Hauptforderung der Anleihegläubiger gegen die Emittentin weiter reduziert.

§ 3 Nr.4 der Schuldverschreibungsbedingungen wird wie folgt vollständig neu gefasst:

Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihe künftig jederzeit vor dem Ende der Laufzeit, zu einem durch die Emittentin frei wählbaren Zeitpunkt und Betrag, zum Nennbetrag ganz oder teilweise und ohne Zahlung einer Vorfälligkeits- oder sonstigen Entschädigung und einheitlich verteilt auf alle Teilschuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens 20 Bankarbeitstagen gemäß § 8 „Bekanntmachungen“ der Schuldverschreibungsbedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen und zum Kündigungstermin zum Nennbetrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Durch eine teilweise vorzeitige Teilrückzahlung wird

der Restnennbetrag je Teilschuldverschreibung und damit die Hauptforderung der Anleihegläubiger gegen die Emittentin weiter reduziert.

2.4 Hilfsweise

Sollte keine Lösung hinsichtlich der vorstehenden Tagesordnungspunkte 2.1 oder alternativ 2.2 oder dazwischen gefunden werden, sollen, um der Emittentin die Gelegenheit zu geben, ein verbessertes Angebot vorzulegen, über welches sodann in einer weiteren Gläubigerversammlung bis zum 31.03.2019 Beschluss gefasst werden soll, folgende Beschlüsse gefasst werden:

- a. Änderung der Anleihebedingungen hinsichtlich der Laufzeit der Anleihe durch Prolongation des derzeitigen Fälligkeitstermins der Anleihe vom 31.10.2018 auf den 31.03.2019

§ 3 Nr.1 der Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Emittentin verpflichtet sich, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am 31.03.2019 zum Nennbetrag zurückzuzahlen.“

- b. Die Fälligkeit der Zinszahlung der letzten Zinsperiode wird auf den 31.03.2019 verlegt bzw. verlängert.

§ 2 Nr.1 der Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind vom 01.11.2010 (einschließlich) bis zum 31.03.2019 (einschließlich) mit 5,1% jährlich zu verzinsen. Die Zinsen werden jährlich berechnet und ausgezahlt. Sie sind erstmal nachträglich am 31.10.2011 und sodann am 31.10. eines jeden Jahres sowie letztmalig, für die Zinsperiode vom 01.11.2017 (einschließlich) bis zum 31.03.2019 (einschließlich), am 31.03.2019 fällig.

2.5 Einheitliche Beschlussfassung

Sämtliche Unterpunkte der Tagesordnungspunkte 2.1 oder 2.2 stellen jeweils in Verbindung mit Tagesordnungspunkt 2.3 einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über den Beschlussvorschlag gemäß der Tagesordnungspunkte 2.1 oder 2.2 sowie jeweils in Verbindung mit 2.3 wird daher nur einheitlich abgestimmt.

3. Rechtsfolge der Beschlüsse

Mit der erforderlichen Mehrheit gefasste Beschlüsse sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen bindend, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen einen oder mehrere Beschlussvorschläge gestimmt haben (vgl. § 5 Abs.2 S.1 SchVG).

B. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte, Nachweise

1. Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Gläubiger berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Gläubigerversammlung. Zur Feststellung ihrer Identität sowie ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts müssen Anleihegläubiger ihre Identität in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) und ihre Inhaberschaft an Teilschuldverschreibungen der Anleihe zum Zeitpunkt der Abstimmung im Rahmen der Gläubigerversammlung nach Maßgabe von Abschnitt B.4. dieser Einladung spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen. Wir empfehlen Ihnen jedoch, alle zum Nachweis erforderlichen Dokumente bereits bis Freitag, den 07.12.2018 bei der Emittentin einzureichen, um den Prozess zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung am Tage der Gläubigerversammlung abzukürzen.
3. An der Gläubigerversammlung nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil. Jede Teilschuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen dürfen Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
4. Gläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachweisen und hierzu jeweils in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) Folgendes beibringen:
 - ein besonderer Nachweis der Depotbank nach näherer Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“); und
 - ein Vermerk der Depotbank nach näherer Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) aus dem sich ergibt, dass die Schuldverschreibungen des Gläubigers vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende der Gläubigerversammlung gesperrt gehalten werden („**Sperrvermerk**“).

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis nebst Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, ist zum Abruf auf der Internetseite der Emittentin unter (<http://www.admiral-ag.de>) verfügbar. Auf Verlangen wird einem Gläubiger

ein Formular für den Besonderen Nachweis nebst Sperrvermerk für die Gläubigerversammlung übermittelt.

a) Besonderer Nachweis

Ein Besonderer Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Gläubigers gutgeschrieben sind.

Gläubiger, die den Besonderen Nachweis nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) vorgelegt oder übermittelt haben, sind in der Gläubigerversammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte dieser Gläubiger können in diesem Fall weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

b) Sperrvermerk

Ein Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Gläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Anleihe mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende der zweiten Gläubigerversammlung am 11. Dezember 2018 bei dem depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Gläubiger, die ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen oder über die erfolgte Sperre nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung einen Nachweis in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) vorgelegt oder übermittelt haben, sind in der Gläubigerversammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte dieser Gläubiger können in diesem Fall weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Bitte setzen Sie sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises nebst Sperrvermerk rechtzeitig mit Ihrem depotführenden Institut in Verbindung.

Bitte verwenden Sie hierfür das Formular „Besonderer Nachweis und Sperrvermerk“ oder nutzen Sie das von Ihrem depotführenden Institut entsprechend ausgestellte Dokument.

5. Gesetzliche Vertreter von Gläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Nachweis der Gläubigereigenschaft des von ihnen Vertretenen gemäß Abschnitt B.4. dieser Einladung ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung bzw. Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung.
6. Sofern Gläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner

durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten werden, wird der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter gebeten, spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Nachweis der Gläubigereigenschaft des von ihm Vertretenen gemäß Abschnitt B.4. dieser Einladung seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

7. Bei ordnungsgemäßigem Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts wird bei Einlass zur Gläubigerversammlung für den betreffenden Gläubiger eine Stimmkarte ausgestellt.
8. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung muss spätestens beim Einlass zur Gläubigerversammlung nachgewiesen werden. Lediglich zur Erleichterung und Beschleunigung der Prüfung der Teilnahmeberechtigung und damit zur möglichst weitgehenden Reduzierung von Wartezeiten beim Einlass zur Gläubigerversammlung werden die Gläubiger gebeten, – soweit einschlägig – die unter den Abschnitten B.4. bis B.6. dieser Einladung genannten Nachweise sowie die unter Abschnitt C. dieser Einladung genannte Vollmacht per Post an die nachfolgende Adresse:

„Inka Beteiligungsverwaltung GmbH“
(vormals Admiral Beteiligungsverwaltungs AG)
Borsigstraße 7a, 65205 Wiesbaden, Deutschland

oder fernschriftlich unter der Telefax-Nummer +49 +49 06122/7070624 oder per E-Mail an info@admiral-ag.de bis spätestens Freitag, den 07.12.2018 (24:00 Uhr MESZ eingehend) zu übersenden (bitte nur 1x senden). Nach Eingang der erforderlichen Nachweise wird für den Gläubiger eine Stimmkarte beim Einlass zur Gläubigerversammlung hinterlegt. Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

9. Hinweis: Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung setzt ferner den Nachweis der Identität des Teilnehmers in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) voraus.

C. Vertretung in der Gläubigerversammlung durch Bevollmächtigte

1. Jeder Gläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 14 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Ein Formular, das für die Erteilung einer

Vollmacht verwendet werden kann, ist zum Abruf auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.admiral-ag.de>) verfügbar. Auf Verlangen wird einem Gläubiger ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Gläubigerversammlung übermittelt.

Der Bevollmächtigte hat spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung, zusätzlich zum Nachweis der Identität durch Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) und der Gläubigereigenschaft des von ihm Vertretenen gemäß Abschnitt B.4 dieser Einladung, die ihm erteilte Vollmacht nachzuweisen. Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

D. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1. Jeder Gläubiger ist berechtigt, in der Gläubigerversammlung zu den Beschlussgegenständen auf der Tagesordnung einen eigenen Beschlussvorschlag („**Gegenantrag**“) zu stellen. Dabei gelten die Vorschriften des SchVG. Kündigt ein Gläubiger einen Gegenantrag einschließlich des genauen Wortlautes vor der Gläubigerversammlung an, wird die Emittentin den angekündigten Gegenantrag – sofern ordnungsgemäß und rechtzeitig bei ihr eingegangen – unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.admiral-ag.de>) allen Gläubigern zugänglich machen (vgl. § 13 Abs.4 SchVG).

Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen („5%-Quorum“), können nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 Abs.3 SchVG verlangen, dass weitere bzw. neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („Ergänzungsverlangen“). Ein solches Verlangen muss der Emittentin rechtzeitig zugehen, so dass es spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.admiral-ag.de>) den anderen Gläubigern zugänglich gemacht werden kann. Über Gegenstände zur Beschlussfassung, die nicht spätestens drei Tage vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Auf die Vorschrift des § 13 Abs. 3 SchVG, insbesondere die Frist, wird hingewiesen.

2. Die Ankündigung von Gegenanträgen ebenso wie von Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin unter der folgenden Adresse:

„Inka Beteiligungsverwaltung GmbH“
(vormals Admiral Beteiligungsverwaltungs AG)
Borsigstraße 7a in 65205 Wiesbaden,
Deutschland

oder per Fax an die Telefax-Nummer +49 06122/7070624 oder per E-Mail an info@admiral-ag.de zu richten.

Bei Stellen eines Gegenantrags und/oder dem Stellen eines Ergänzungsverlangens sind zwingend ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk nach Maßgabe von Abschnitt B.4 beizufügen. Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nach Maßgabe von Abschnitt B.4 nachzuweisen, dass sie gemeinsam mindestens 5 Prozent (5%-Quorum) der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

E. Unterlagen

Vom Tag der Einberufung an bis zum Tag der Gläubigerversammlung stehen den Gläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.admiral-ag.de>) zur Verfügung:

- diese Einladung (inklusive ihrer Anlagen) zur Gläubigerversammlung mit den darin enthaltenen genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen;
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis nebst Sperrvermerk;
- das Musterformular zur Erteilung von Vollmachten;
- das Prospekt mit den bestehenden Schuldverschreibungsbedingungen

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Anträge und Anfragen der Investoren sind ausschließlich zu richten an:

„Inka Beteiligungsverwaltung GmbH“
(vormals Admiral Beteiligungsverwaltungs AG)
Borsigstraße 7a, 65205 Wiesbaden, Deutschland

oder per Fax an die Telefax-Nummer +49 06122/7070624 oder per E-Mail an info@admiral-ag.de zu richten.

F. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Das derzeit ausstehende Volumen der Teilschuldverschreibungen beträgt nominal EUR 2.318.000,00 eingeteilt in 2.318 Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Weder der Emittentin noch einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs.2 HGB) stehen Teilschuldverschreibungen zu. Des Weiteren werden weder für Rechnung der Emittentin noch für eines mit ihr verbundenen Unternehmens Teilschuldverschreibungen gehalten (§ 271 Abs.2 HGB).

G. Weitere Angaben und sonstige Hinweise

1. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs wird die Gläubigerversammlung von dem Geschäftsführer der einberufenden Emittentin, Herrn Rechtsanwalt Horst Wilhelm Ehlers, als Vorsitzender (Versammlungsleiter) geleitet (§ 15 Abs.1 SchVG).
2. In der Gläubigerversammlung ist durch den Vorsitzenden ein Verzeichnis der erschienenen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen (§ 15 Abs.2 SchVG).
3. Gemäß § 16 Abs.3 SchVG bedarf jeder Beschluss der Gläubigerversammlung im Inland zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift durch einen Notar. § 130 Absatz 2 bis 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Jeder Gläubiger, der in der Gläubigerversammlung erschienen oder durch Bevollmächtigte vertreten war, kann binnen eines Jahres nach dem Tag der Versammlung von dem Schuldner eine Abschrift der Niederschrift und der Anlagen verlangen.
4. Die gemäß des Tagesordnungspunktes 2 gefassten Beschlüsse sind nach § 21 SchVG zu vollziehen, wenn die Emittentin gegenüber der Zahlstelle angezeigt hat, dass die vorgenannten Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß des Tagesordnungspunktes 2 nicht nach § 20 Abs.3 S. 1 bis 3 SchVG angefochten worden sind oder erhobene Anfechtungsklagen und/oder Nichtigkeitsklagen durch Vergleich, Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache beendet worden sind oder das zuständige Gericht nach § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG i.V.m. § 246a AktG auf Antrag der Emittentin durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung von Anfechtungsklagen und, falls einschlägig, von Nichtigkeitsklagen dem Vollzug des Beschlusses der Anleihegläubiger nicht entgegensteht und Mängel dieses Beschlusses die Wirkung des Vollzugs unberührt lassen.
5. Die Gläubigerversammlung findet in deutscher Sprache statt. Ebenso wird über die Beschlussvorschläge in der deutschen Fassung abgestimmt.

Wiesbaden, im November 2018

Inka Beteiligungsverwaltung GmbH
(vormals Admiral Beteiligungsverwaltungs AG)
vertreten durch den Geschäftsführer
Horst Paul Wilhelm Ehlers